

Herrn
Oberbürgermeister Mucke

Verwaltungsvorgänge ASS

Das Gutachten des Rechnungsprüfungsamtes liegt dem GB 2.2 seit dem 15.09.2017 vor.

Die Zuständigkeit des GB 2.2 bezieht sich auf die Zulassungsstelle. Die Zulassungsstelle im Straßenverkehrsamt gehört zum Bürgeramt. Mit Organisationsverfügung vom 02.08.2017 wurde das Bürgeramt dem GB 2.2 zugeordnet.

Zum Bericht wird wie folgt Stellung genommen:

Sämtlich Vorgänge, auch die die Zulassungsstelle betreffen, sind im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes detailliert dargestellt und intensiv untersucht worden. Auf den Sachverhalt und die vorliegenden Stellungnahmen wird an dieser Stelle daher nicht erneut eingegangen.

Dem GB 2.2 liegen keine weitergehenden Erkenntnisse vor, die über die des RPA hinausgehen.

Zulassungen für die ASS erfolgen nicht mehr.

Aufgrund der strukturierten engmaschigen Führung im GB 2.2 mit regelmäßigen Jour Fixen und Berichtspflichten sind weitere Fälle dieser Art ausgeschlossen.

Bei Einhaltung des Dienstweges sind Anliegen dieser Art, die von außen an den GB 2.2 herangetragen werden, in jedem Einzelfall mit dem Beigeordneten abzustimmen:

Ein derartiger Vorgang wird sich deshalb im Verantwortungsbereich des GB 2.2 nicht wiederholen.



Nocke

Herrn Oberbürgermeister
Andreas Mucke

Verwaltungsvorgänge ASS - Ihr Schreiben vom 28.08.2017

Sehr geehrter Herr Mucke,

In Ihrem Schreiben vom 28.08.2018 bitten Sie mich, die für meinen Zuständigkeitsbereich aufgezeigten Beanstandungen des RPA und die daraus erfolgten Konsequenzen und die sich ergebenden Handlungsbedarfe schriftlich darzulegen.

Hierzu teile ich folgendes mit:

In dem Gutachten des Rechnungsprüfungsamtes über mögliche Unregelmäßigkeiten bei den Verwaltungsvorgängen im Zusammenhang mit dem Werbevertrag mit der Athletic Sport Sponsoring GmbH (ASS) wurde auf Seite 21 für meinen Geschäftsbereich folgendes Ergebnis festgestellt:

- Die mangelnde Schriftlichkeit verstößt gegen Tz. 3.2 der „Dienstanweisung über Vertretungsbefugnisse bei der Abgabe verpflichtender Erklärungen“ und verursacht eine erhebliche Rechtsunsicherheit
- Wegen mangelnder Dokumentation kann nicht nachgewiesen werden, dass die eingeräumten Befugnisse gewahrt worden sind.
- Zumindest nach Definition der durch den Rat der Stadt beschlossenen Zuständigkeitsverordnung lag ein Geschäft der laufenden Verwaltung vor. Da sich insoweit die Beschäftigten im Rahmen der städtischen Zuständigkeitsordnung bewegten, ist ihnen kein Sorgfaltspflichtverstoß vorzuwerfen.
- Die freihändige Vergabe von Werbeleistungen im Verhältnis Stadt WMG war nicht zulässig.
- Es wurde gegen die Anlage zur „Dienstanweisung für die Befugnis zur (...) Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit“ (Tz. 12) verstoßen, da nie geprüft wurde, ob die Werbeleistungen oder die Handlungsleistungen erbracht wurden.

Ich habe den Ressortleiter angewiesen, Gespräche mit den betroffenen Bereichen , insbesondere der Kämmerei, zu führen und die betroffenen Mitarbeiter auf die Verstöße hinzuweisen und deutlich zu machen, dass die künftig zu vermeiden sind.

Hierdurch ist sichergestellt, dass künftig verstärkt auf Verschriftlichung sowie auf die Dokumentation von Verwaltungsvorgängen geachtet wird.

Daneben wurde von der Ressortleitung das Vergabeverfahren der Stadt mit den zuständigen Mitarbeitern der Kämmerei besprochen und auf deren Einhaltung hingewiesen. Ferner wurden diese Mitarbeiter sensibilisiert, auf die tatsächliche Erbringung der Leistungen zu achten.

Die Ressortleitung hat darüber hinaus die Beanstandungen zum Anlass genommen, die oben aufgeführten Grundsätze in der Ressortkonferenz (Treffen der Abteilungsleitungen des Ressort Finanzen) regelmäßig zu thematisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Slawig